

67. Bedarf es für die Gültigkeit eines auf länger als ein Jahr geschlossenen Jagdpachtvertrages nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche der schriftlichen Beurkundung?

VII. Civilsenat. Urt. v. 9. Mai 1902 i. S. der Gesamtheit der Grundbesitzer zu R. (Bekl.) w. R. (Kl.). Rep. VII. 71/02.

- I. Landgericht Düsseldorf.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Der Kläger erhob gegen die Gesamtheit der Grundbesitzer der im Bezirke des Oberlandesgerichtes Köln gelegenen Gemeinde R. mit

dem Vorbringen Klage, daß er am 14. Mai 1900 durch eine mit dem Bürgermeister jener Gemeinde mündlich getroffene Vereinbarung die dortige Gemeindejagd auf 12 Jahre gepachtet habe. Mit der Klage wurde, indem weiter behauptet wurde, daß die Verpachtung derselben Jagd an einen Dritten am 17. September 1900 stattgehabt, verlangt, daß das Bestehen des Pachtverhältnisses zwischen dem Kläger und der Beklagten festgestellt werde. Die letztere berief sich unter anderem darauf, daß ein mündlich abgeschlossener Jagdpachtvertrag gegenüber den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für rechtsunwirksam zu erachten sei. Dieser Einwand ist in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen durch das Revisionsurteil zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Eine . . . Revisionsbeschwerde richtet sich gegen die Annahme der Vorinstanz, daß die fragliche Vereinbarung zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Beurkundung nicht bedürfe. Auch insoweit ist der Revision der Erfolg zu versägen.

In dem hier in Betracht kommenden rheinisch-französischen Rechtsgebiete Preußens bedurfte es für die Gültigkeit des Jagdpachtvertrages bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches einer besonderen Form nicht, da in Ermangelung partikularrechtlicher Normen der Grundsatz des französischen Rechtes, daß Verträge durch bloße Übereinkunft zustande kommen und rechtswirksam werden, Anwendung fand.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 41 S. 348.

Es fragt sich, ob hierin durch das an die Stelle des französischen Rechtes getretene Bürgerliche Gesetzbuch eine Änderung eingetreten ist. Dies behauptet die Beklagte unter Berufung auf die §§ 581 Abs. 2 und 566. Hierdurch ist bestimmt, daß das Erfordernis der Schriftform für Mietverträge, die über Grundstücke, und zwar auf längere Zeit als ein Jahr, abgeschlossen werden, Platz greift, und daß auf die Pacht die Vorschriften über die Miete unter Vorbehalt der für erstere getroffenen besonderen Bestimmungen anzuwenden sind. Es ist nun allerdings im Hinblick darauf, daß nach § 581 Abs. 1 Gegenstand des Pachtvertrages nicht bloß körperliche Sachen sein können, die Annahme unbedenklich, daß das durch die Verpachtung einer Jagd zu begründende oder begründete Rechtsverhältnis sich nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Pacht regelt,

soweit nicht das durch Art. 69 Einf.-Ges. zum B.G.B. vorbehaltene Landesrecht eingreift.

Vgl. Pland, B.G.B. Bem. 1 zu § 581.

Hinzuzuwiesen ist darauf, daß auch § 835 Abs. 2 Satz 2 B.G.B. und Art. 71 Ziff. 6 Einf.-Ges. zu dems., an welchen Stellen von den Folgen des Wildschadens die Rede ist, die Jagd als Gegenstand der Pacht erwähnen. Es ergibt sich aber aus § 535, daß die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Miete dieses Rechtsverhältnis nur insoweit kennen, als „Sachen“, d. i. körperliche Gegenstände (§ 90 das.), den Gegenstand desselben bilden. Demnach kann nicht davon die Rede sein, daß der fraglichen Bestimmung, welche sich über die Notwendigkeit der Schriftform bei Mietverträgen über Grundstücke verhält, der Jagdpachtvertrag zu unterstellen ist.“ . . .